

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2381

KR.Nr. M 132/2004 FD

Motion überparteilich: Standesinitiative für Steuerbefreiung von Entgelten für gemeinnützige Leistungen (30.06.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative mit folgenden Begehren vorzulegen:

Entgelte, die für nebenberufliche Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit erbracht werden, sollen bis zu einem festzulegenden Betrag von der Steuerpflicht befreit werden. Der Bund soll einen solchen Freibetrag für die direkte Bundessteuer festlegen und über das Steuerharmonisierungsgesetz diesen Abzug auch für die Staatssteuer vorsehen.

2. Begründung

Die Besteuerung des Feuerwehrsolds und die darauf folgende politische Diskussion haben gezeigt, dass bei einer konsequenten Besteuerung von jedem noch so kleinen Entgelt für gemeinnützige Arbeit gemeinnützige Arbeit zu leisten grundsätzlich gefährdet wird. Dabei geht es nicht nur um den Feuerwehrsold, sondern um weitere Entschädigung, die für Leistungen ausgerichtet werden, welche im Interesse der Öffentlichkeit erbracht werden und die nicht über eine vollwertige Entlohnung entschädigt werden. So gibt es heute noch zahlreiche gute Beispiele von Leistungen in der Betreuung von Betagten, Behinderten und Kindern, die von Freiwilligen gegen eine meistens eher bescheidene Entschädigung erbracht werden. Auch bei vielen politischen Ämtern ist die Entschädigung nicht im eigentlichen Sinn ein Lohn für die geleistete Arbeit, sondern im weiteren Sinn ein Auslagenersatz.

Mit einem Steuerfreibetrag von beispielsweise Franken 2'000 pro Nebenamt kann die gemeinnützige Arbeit attraktiviert werden. Der Nutzen aus einer solchen Förderung des Images der gemeinnützigen Arbeit würde die Steuerausfälle bei weitem übertreffen. Insbesondere würden zahlreiche Personen, die schon seit Jahren solche Leistungen als Selbstverständlichkeit erbringen, eine gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung erfahren.

Das Kriterium der Gemeinnützigkeit ist bei einer solchen Regelung klar zu definieren. Der Bund soll über die Gesetzgebung festlegen, wo die Grenze zwischen Arbeitsverdienst und Entschädigung für gemeinnützige Arbeit zu ziehen ist. Mit einer klaren Regelung können die gesellschaftlich erwünschten Leistungen honoriert und gefördert werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Begehren, Entgelte für gemeinnützige Leistungen von der Einkommenssteuer zu befreien, ist zweifellos populär. Denn damit sollen Personen steuerlich profitieren, die sich für eine geringe Entschädigung für die Allgemeinheit einsetzen. Jedem sozial gesinnten Menschen wird damit aus dem Herzen gesprochen. Von daher fällt es schwer, einen derartigen Vorschlag abzulehnen.

Indessen steht das Begehren den verbreiteten, immer häufiger vorgetragenen und nicht ganz unberechtigten Forderungen nach der Vereinfachung des Steuersystems, der Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage mit Senkung der Steuersätze diametral entgegen. Wir verweisen beispielsweise auf das erheblich erklärte Postulat der Fraktion CVP (P 136/2003 vom 17. März 2004) oder die Motionen der Fraktion FdP/JL zur Flat tax (M 118 und 119/2004), die in der gleichen Session eingereicht worden sind wie die vorliegende Motion. Anstatt dass klar ist, dass sämtliche Einkünfte, insbesondere Erwerbseinkünfte, steuerbar sind, soll eine zusätzliche Kategorie von Einkünften als steuerfrei erklärt werden.

Dass der Vorschlag in der Veranlagungspraxis erhebliche Abgrenzungsprobleme – und damit gezwungenermassen mehr Verwaltungsaufwand und Bürokratie – verursachen dürfte, zeigt bereits die Begründung des Vorstosses ansatzweise auf. Welche Leistungen werden im Interesse der Öffentlichkeit erbracht? Die Tätigkeiten eines Gemeindepräsidenten, einer Gemeinderätin, eines Kommissionspräsidenten, einer Feuerwehrfrau, eines Kantonsrates oder einer Gerichtsstatthalterin gehören wohl dazu. Wie aber steht es mit der Präsidentin der Elektra-Genossenschaft, dem Sakristan, dem nebenamtlichen Vermögensverwalter einer gemeinnützigen Stiftung, der Präsidentin einer Bezirksschätzungskommission? Was ist eine vollwertige Entlohnung? Wer beurteilt das? Nach welchen Kriterien?

In diesem Zusammenhang ist die Forderung, die Kriterien der Gemeinnützigkeit seien klar zu definieren, verständlich. Sie ist aber leichter aufgestellt als erfüllt. Der Begriff führt bereits heute im Rahmen der Steuerbefreiung von juristischen Personen zu immerwährenden Diskussionen, obwohl die Praxis ihn eindeutig umschrieben hat. Danach ist eine Tätigkeit gemeinnützig, wenn sie im allgemeinen Interesse und uneigennützig erbracht wird. Was von allgemeinem Interesse, was gesellschaftlich erwünscht ist, wird aber je nach Zeit, Weltanschauung und persönlichem Standpunkt unterschiedlich beurteilt. Und ist Arbeit gegen Lohn, und sei er auch bescheiden, nicht immer auch eigennützig? Und wie ist in diesem Zusammenhang die Vertretung von politischen Interessen zu beurteilen? All diese Fragen dürften in nicht unerheblichem Ausmass Anlass zu Diskussionen im Veranlagungsverfahren und zu Rechtsmittelverfahren geben.

Schliesslich verletzt das Begehren auch den verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) und das Rechtsgleichheitsgebot. Denn auch ein geringer Lohn erhöht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Und es ist nicht einzusehen, warum ein Gemeinderat für seine abendliche Tätigkeit steuerlich besser fahren soll als die Zeitungsverträgerin am frühen Morgen. Erst recht fragwürdig wird der Vorschlag, wenn für jedes Nebenamt ein Freibetrag beansprucht werden soll, ein Postensammler also leicht steuerfreie Einkünfte von 10'000 Franken und mehr erzielen kann. Da ist die geltende Regelung, die für Nebenerwerbstätigkeiten jeder Art einen pauschalen Unkostenabzug von 20%, mindestens 700 und höchstens 2'200 Franken, vorsieht, wesentlich gerechter und erst noch einfacher zu handhaben.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat